

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

 No. 202.

Verordnung, die Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstenthums Reuß J. L. in eine unkündbare betr., vom 27. Dezember 1856.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen wegen Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstenthums Reuß J. L. mit Zustimmung des Landtags und nach vernommenem Gutachten des Landtagsausschusses Folgendes:

§. 1.

Für den auf Vier Mal Hundert Neun und Achtzig Tausend Thaler sich belaufenden Betrag der Staatsschuld des Fürstenthums Reuß J. L. werden vierprozentige Staatsschuldscheine, für welche das gesammte Eigenthum und die Einnahmen des Fürstenthums Reuß J. L. als Unterpfand haften, zur successiven Ausgabe ausgefertigt.

Sie lauten entweder auf den Inhaber oder auf Verlangen des Darleihers auf dessen Namen.

§. 2.

Die Staatsschuldscheine auf den Inhaber werden in zwei Serien ausgegeben. Die der Serie A lauten über einen Kapitalbetrag von Fünfzig Thalern, die der Serie B über höhere Beträge, welche jedoch stets durch Fünfzig Thaler theilbar sein müssen.

Die auf den Namen lautenden Staatsschuldscheine, Serie C, können auf jede Summe, in welcher der Betrag von Fünfzig Thalern aufgeht, ausgefertigt werden.

§. 3.

Die Ausfertigung der Staatsschuldscheine erfolgt nach dem beigefügten Schema zu-
Ausgegeben den 31. Dezember 1856. 39